

# MARKTGEMEINDE WIESAU

## Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ im Verfahren nach § 12 BauGB

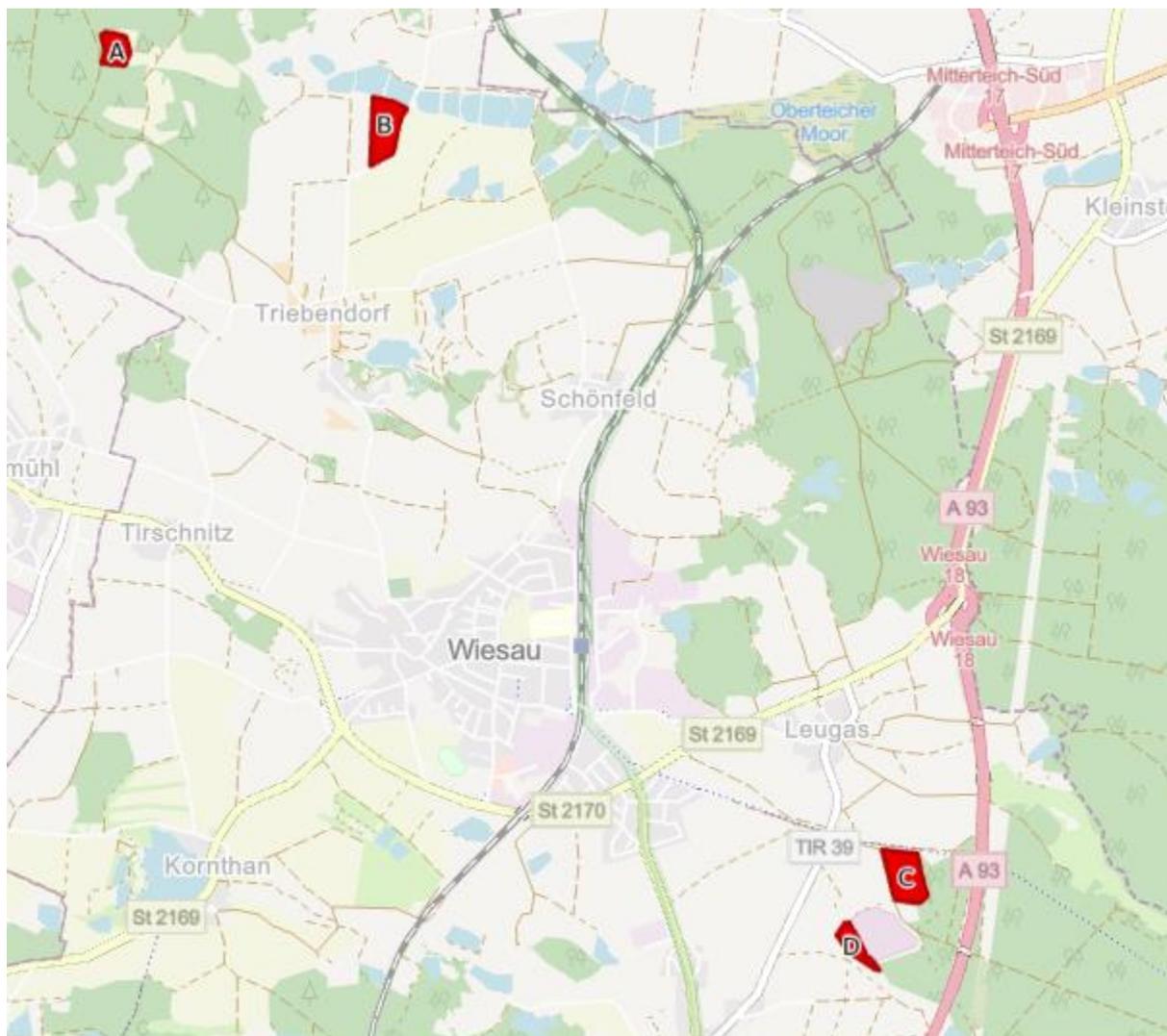
Hier:

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

### a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiesau hat am 19.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 12 BauGB. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vier Planflächen liegen nördlich bzw. südöstlich der Marktgemeinde Wiesau, im Landkreis Tirschenreuth.



 Geltungsbereich

Betroffen sind die folgenden Flurstücke (t = teilweise):

Planfläche	Flurstück Nr.	Fläche
A	2750	24.443 m <sup>2</sup>
B	2132/1 (t), 2133(t), 2135 (t), 2137(t)	50.290 m <sup>2</sup>
C	874 + 875	20.402 m <sup>2</sup>
D	850	52.320 m <sup>2</sup>

In der Marktgemeinde Wiesau plant die M-S.P. energy-Projekt GmbH auf vier Standorte verteilt das Vorhaben Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung eines Solarparks die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird.

#### **b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung werden Rathaus der Marktgemeinde Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau während der üblichen Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 - 15.30 Uhr, Donnerstag 15.00 - 17.30 Uhr) in der Zeit vom

**20.02.2023 bis 27.03.2023**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zudem sind die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften auf der Homepage der Marktgemeinde Wiesau <https://www.wiesau.de/rathaus-buergerservice/bauleitplanung/> abrufbar.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ umfasst:

- Satzungen
- Zeichnerischer Teil mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
- Textlicher Teil mit
  - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
  - B Örtlichen Bauvorschriften
  - C Hinweisen
- Begründung Teil 1
- Begründung Teil 2 Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Marktgemeinde Wiesau abgegeben werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift:  
Markt Wiesau  
Marktplatz 1  
95676 Wiesau
- E-Mail:  
poststelle@wiesau.de
- Telefon:  
09634 92000
- Fax:  
09634 2511

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Marktgemeinde Wiesau, **20.02.2023**

---

Toni Dutz  
Erster Bürgermeister